

# Satzung des Vereins "Antenne Peine e.V."

## § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen "Antenne Peine e.V.". Bis zur Eintragung in das Vereinsregister wird der Zusatz "in Gründung" geführt.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Peine, Niedersachsen.

(3) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hildesheim eingetragen werden.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kultur, Bildung und Medienkompetenz durch den Betrieb eines ehrenamtlichen Webradios.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Produktion und Verbreitung eines nicht-kommerziellen Webradio-Programms
- Vermittlung von Medienkompetenz durch praktische Radioarbeit
- Förderung lokaler Kunst, Kultur und Information in der Region Peine durch das Bürgerradio
- Durchführung von Veranstaltungen, Workshops und Schulungen im Bereich Medien und Radiojournalismus
- Bereitstellung einer Plattform für bürgerschaftliches Engagement im Medienbereich

- Zusammenarbeit mit lokalen Bildungs und Kultureinrichtungen

## § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Kultur- und Medienförderung zu verwenden hat.

## § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.

(2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

(4) Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- Austritt
- Ausschluss
- Tod (bei natürlichen Personen) oder Auflösung (bei juristischen Personen)
- Streichung von der Mitgliederliste

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist oder in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstößen hat. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern und die Ziele des Vereins zu unterstützen.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die festgesetzten Beiträge pünktlich zu entrichten.

## § 7 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge (monatliche Zahlung möglich) erhoben. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(2) Der Vorstand kann in besonderen Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

(3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## § 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## § 9 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Wahl und Abberufung des Vorstands
- Entlastung des Vorstands
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Genehmigung des Haushaltsplans
- Entgegennahme des Jahresberichts und des Kassenberichts
- Wahl der Kassenprüfer
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.

(5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 10 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- dem Vorstand (1. Vorsitzender)
- dem stellvertretenden Vorstand (2. Vorsitzender)
- dem Kassenwart
- der Technischen Leitung

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende.

(3) Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder umfassen:

- Der 1. Vorsitzende leitet den Verein, vertritt ihn nach außen, beruft Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ein und leitet diese.
- Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung und ist zudem für die Gesamtkommunikation sowie Sponsoring und Lobbyarbeit des Vereins verantwortlich.
- Der Kassenwart ist für die Buchführung und die ordnungsgemäße Kassenführung verantwortlich.
- Der Technische Leiter kümmert sich um die technischen Grundlagen zum ordnungsgemäßen Betrieb und technische Schulung der Moderatoren.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

(6) Vorstandssitzungen finden mindestens vierteljährlich statt. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll anzufertigen.

## § 11 Weitere Vereinsordnungen

(1) Der Verein kann sich zur Regelung vereinsinterner Abläufe Vereinsordnungen geben, insbesondere:

- eine Geschäftsordnung
- eine Finanzordnung
- eine Programmordnung
- eine Redaktionsordnung sowie eine
  - Ethik und Moralordnung

(2) Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen ist der Vorstand zuständig.

## § 12 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

(2) Die Kassenprüfer prüfen die Buchführung und den Jahresabschluss und berichten über das Ergebnis in der Mitgliederversammlung.

## § 13 Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen können nur in der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Die beabsichtigte Satzungsänderung muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt werden.

Der Einladung ist der bisherige und der vorgesehene neue Satzungstext beizufügen.

(3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

## § 14 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Kultur- und Medienförderung zu verwenden hat.

## § 15 Datenschutz

(1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern persönliche Daten erhoben. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

(2) Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.

## § 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Gründungsversammlung vom 20. Mai 2025, ersatzweise mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.